



**Deutsche
Sporthochschule Köln**
German Sport University Cologne

■ Am Sportpark Müngersdorf 6 ■ 50933 Köln ■

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Nr.: 08/2021

Familienservicebüro
Köln, den 25.03.2021

INHALT

Richtlinie zur Unterstützung der Kinderbetreuung an der DSHS

Herausgeber: Der Rektor

Richtlinie zur Unterstützung der Kinderbetreuung an der DSHS

§ 1 Präambel

Als familienfreundliche Hochschule unterstützt die Deutsche Sporthochschule Köln (DSHS) Mitarbeiter*innen mit Familienaufgaben. Die Suche nach Belegplätzen in Kindertageseinrichtungen gestaltet sich für U3 und Ü3 Kinder als schwierig, was die Eltern vor große Herausforderungen stellt. Zudem soll mit Blick auf die Gewinnung von neuen Fachkräften eine Unterstützung für die Mitarbeiter*innen gegeben werden, die aufgrund ihres Zuzugs nach Köln und Umgebung wenig Einblick und Zugang zu den ohnehin schon limitierten Belegplätzen in Kindertageseinrichtungen haben. Durch die kooperierenden Kindertageseinrichtungen besteht des Weiteren die Möglichkeit, einen Betreuungsplatz in Arbeitsnähe zu haben.

§ 2 Förderungsgegenstand

Gefördert wird die Betreuung von Kindern bis zum Schuleintritt im Rahmen des Besuches einer öffentlich anerkannten, mit einer DSHS kooperierenden Kindertageseinrichtung bzw. Kindertagespflege. Vorrangig sollen Eltern mit einem U3 Betreuungsplatz gefördert werden. Die maximale Förderdauer beträgt vier Jahre und kann auf zwei oder mehrere Kinder verteilt werden. Voraussetzung ist, dass keine anderweitige finanzielle Förderung der DSHS für die Kinderbetreuung in Anspruch genommen wird bzw. wurde (z.B. Familienstipendium).

Die finanzielle Förderung umfasst den mit den entsprechenden Kindertageseinrichtungen im Rahmen der Kooperation vereinbarten Jahresbetrag. Darüber hinaus fallen je nach Kindertageseinrichtung weitere Kosten an (z.B. städtischer Elternbeitrag für eine Kindertageseinrichtung, Essensgeld, etc.), die von den Eltern selber zu tragen sind.

Die Maßnahme ist als Unterstützung gedacht. Die Eltern sind selber dafür verantwortlich, mit dem Ende der Förderperiode eine verbindliche Lösung zur Kinderbetreuung zu finden.

§ 3 Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind alle Mitarbeiter*innen der DSHS, deren Kinder (leibliche, Pflege- oder Adoptivkinder) das schulpflichtige Alter noch nicht erreicht haben. Nicht gefördert werden Anträge von Mitarbeiter*innen, die beurlaubt sind sowie Anträge von Personen, die als Honorarkraft oder ausschließlich über einen Lehrauftrag an der DSHS beschäftigt sind.

§ 4 Antragsverfahren

Der Bedarf für einen Kinderbetreuungsplatz ist möglichst frühzeitig dem Familienservicebüro anzuzeigen. Hierzu muss das der Richtlinie angefügte Antragsformular (Anhang 1, vgl. auch Link auf der Webseite des Familienservicebüros) ausgefüllt und beim Familienservice möglichst bis zum 1. Oktober des Vorjahres des Kinderbetreuungseintritts abgegeben werden. Die Förderung der Kinderbetreuung beginnt normalerweise mit Beginn des Kindertageseinrichtungsjahrs.

Die Mitarbeiter*innen haben gegenüber der DSHS keinen Anspruch auf einen Platz in einer Kindertageseinrichtung. Um die Förderung in Anspruch nehmen zu können wird vorausgesetzt, dass die Eltern sich neben den vom Familienservicebüro benannten Kindertageseinrichtungen auch bei weiteren Kindertageseinrichtungen über das städtische Kitaportal anmelden. Hierüber ist ein Nachweis beim Familienservicebüro vorzulegen.

§ 5

Vergabe der Kinderbetreuungsplätze

Es können aufgrund der Budgetierung des Betrags jährlich bis zu 10 Plätze finanziert werden. Die Anzahl der Plätze hängt von den Konditionen der Anzahl der zur Verfügung gestellten Belegplätze der kooperierenden Kindertageseinrichtung ab. Wenn mehr Anträge auf Förderung eingehen, als Plätze vergeben werden können, werden folgende Kriterien berücksichtigt:

- Finanzielle Situation der Eltern gemessen an der Einstufung des städtischen Kindergartenbeitrags
- Vollzeitbeschäftigung bzw. vollzeitnahe Beschäftigung an der DSHS während des Kitajahres
- Alleinerziehende Person
- Berufstätigkeit des zweiten Elternteils
- Schwerbehinderung
- Geschwisterkinder, (leibliche, Pflege- oder Adoptivkinder)
- Status als Auszubildende*r
- ggfls. zusätzliche Kriterien der kooperierenden Kindertageseinrichtungen

Die Vergabe der Plätze in den kooperierenden Kindertageseinrichtungen erfolgt nach dem Kriterienkatalog zur vorliegenden Richtlinie (s. Anhang 2). Über die Vergabe der Plätze entscheidet die Leitung des Familienservicebüros zusammen mit der Gleichstellungsbeauftragten und je einem*er Vertreter*in des Personalrates für die wissenschaftlich und künstlerisch Beschäftigten und des Personalrates Technik und Verwaltung.

§ 6

Vereinbarungen für die Kooperation der DSHS mit den Kindertagesstätten

Die DSHS kann über das Familienservicebüro prinzipiell mit freien, öffentlich anerkannten Kindertagesstätten kooperieren, sofern die Kindertageseinrichtung zumindest zeitweise den Kindern der Mitarbeiter*innen der DSHS Betreuungsplätze zur Verfügung stellt. Aufgrund der begrenzten Mittel unterstützt die DSHS die Kinderbetreuung durch Übernahme eines Jahresbeitrages für maximal drei Jahre pro Familie. Eine Splittung auf mehrere Kinder der Familie ist möglich. Es ist der DSHS Köln bewusst, dass die Kindertageseinrichtungen keine verbindliche Voraussage für ein jährlich bereitgestelltes Kontingent an Kinderbetreuungsplätzen treffen können und bei den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl entsprechend den Vorgaben der jeweiligen Situation der Kindertageseinrichtung treffen müssen. Die Kooperation kann beiderseitig aufgrund schwerwiegender Gründe jederzeit gekündigt werden.

§ 7

Schlussvorschriften, Inkrafttreten, Rügeausschluss

Diese Richtlinie tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Deutschen Sporthochschule Köln - Amtliche Mitteilungen - in Kraft.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des HG NRW oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule kann gegen diese Ordnung nur innerhalb eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung geltend gemacht werden, es sei denn

- a. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- b. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet
- c. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- d. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden. Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 76 HG bleiben unberührt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorats der Deutschen Sporthochschule Köln vom 07.12.2020.

Köln, den 25.03.2021

Der Rektor der Deutschen Sporthochschule Köln
Univ.-Prof. Dr. Heiko Strüder

Anhang 1: Antragsformular zur Unterstützung eines Kinderbetreuungsplatzes

| PERSÖNLICHE INFORMATIONEN | |
|--|----------------------------|
| Name, Vorname des antragstellenden Elternteils | |
| Wohnort der Familie | |
| Telefon privat | |
| Telefon DSHS | |
| E-Mail-Adresse privat | |
| E-Mail-Adresse DSHS | |
| Anstellung als | |
| Ort der Anstellung (z.B. Abteilung, Institut o.ä.) | |
| Liegt der Anstellung ein Ausbil- dungsverhältnis zugrunde? | |
| Vertragsdauer unbefristet: ja/nein altern.: Vertragsdauer befristet bis | |
| Zeitlicher Umfang des Beschäfti- gungsverhältnisses beider El- ternteile - Vollzeit/Teilzeit (in%) - nicht berufstätig (hierüber kann ggf. die Erbringung eines Nachweises verlangt wer- den) | 1. Erziehungsberechtigte*r |
| | 2. Erziehungsberechtigte*r |
| Sind Sie alleinerziehend? | |
| Liegt bei Familienmitgliedern eine anerkannte Schwerbehinderung vor? Bitte Kopie des jeweiligen Schwerbehindertenausweises beilegen | |

| Angaben zum Kind | |
|--|--|
| Name des Kindes, für das der Kita- Platz beantragt wird | |
| Geburtsdatum | |
| Geschlecht | |

| Angaben zum Kindergarten/ Kindergartenbeitrag | |
|--|--|
| Bei folgenden Kindertagesstätten außerhalb der DSHS- Kooperationskindergärten erfolgte für das obengenannte Kind eine Anmeldung (bitte Nachweise anfügen (z.B.: Emails etc.) | |
| Bereits vorliegende Absagen anderer Kindergärten können Sie hier eintragen (Nachweise der Absagen bitte in Kopie beilegen) | |
| Der zu entrichtende städtische Kindergartenbeitrag beträgt -Nachweis über städtischen Bescheid, dieser kann ggf. nachgereicht werden- | |

| Angaben zu Geschwisterkinder/zum Kindergartenplatz | |
|---|---------|
| Gibt es Geschwisterkinder? | |
| wenn ja, Geburtsdatum | |
| Gibt es weitere schulpflichtige Geschwisterkinder? | ja/nein |

| Angaben zu Unterstützungsleistungen | |
|---|---------|
| Beziehen Sie aktuell /haben Sie Unterstützung durch die DSHS bezogen? | ja/nein |
| wenn ja, welche und wie lange? (Stipendium, Kinderbetreuung) | |

Ich bestätige die Richtigkeit meiner Angaben.

Ort, Datum

Unterschrift der Antragstellenden

Anhang 2: Kriterienkatalog zur Unterstützung der Kinderbetreuung an der DSHS

Erstes Kriterium ist die Einstufung des Einkommens in Bezug auf die Kindergartengebühren. Hier gibt es acht Stufen. 8 Punkte bekommt die Stufe mit dem niedrigsten Jahreseinkommen.

Kinder unter 2 Jahren

| Jahres- einkommen | Beitrag bei 25 Stunden pro Woche | Beitrag bei 35 Stunden pro Woche | Beitrag bei 45 Stunden pro Woche | Punkte |
|----------------------|-------------------------------------|-------------------------------------|-------------------------------------|--------|
| bis 12.271 EUR | 0,00 EUR | 0,00 EUR | 0,00 EUR | 8 |
| bis 24.542 EUR | 55,08 EUR | 61,20 EUR | 68,00 EUR | 6 |
| bis 36.813 EUR | 120,02 EUR | 133,36 EUR | 148,18 EUR | 5 |
| bis 49.084 EUR | 190,73 EUR | 211,92 EUR | 235,47 EUR | 3 |
| bis 61.355 EUR | 268,64 EUR | 298,49 EUR | 331,65 EUR | 2 |
| bis 78.000 EUR | 331,51 EUR | 368,35 EUR | 409,29 EUR | 1 |
| bis 100.000 EUR | 430,96 EUR | 478,86 EUR | 532,06 EUR | 0 |
| über 100.000 EUR | 517,15 EUR | 574,63 EUR | 638,48 EUR | 0 |

Weitere Punkte werden, wie folgt vergeben:

+2 Punkte für ein alleinerziehendes Elternteil

+1 Punkt bei Vollzeittätigkeit oder vollzeitnaher Tätigkeit der Mitarbeiterin/des Mitarbeitenden (mind. 75%)

-1 Punkt, wenn der andere erziehungsberechtigte Elternteil nicht arbeitet

jeweils +1 Punkt bei einem anerkannten Grad der Schwerbehinderung im Haushalt lebender Personen

+1 Punkt bei schulpflichtigen Geschwisterkindern, (leibliche, Pflege- oder Adoptivkinder)

+1 Punkt Auszubildende*r